

## **Wichtige Hinweise für Kunden der insolventen energycoop eG / FAQ**

Die nachfolgenden Informationen beantworten Ihre wichtigsten Fragen im Zuge der Insolvenz der energycoop eG.

### **Endabrechnung aller Kunden ist jetzt erfolgt**

Nachdem der Betrieb der energycoop eG und damit die Belieferung mit Strom / Gas aufgrund der Insolvenz eingestellt wurde, wurden nunmehr die Endabrechnungen aller Kunden vorgenommen. Fragen zu der Rechnung können Ihnen nur unter der in der Rechnung mitgeteilten Anschrift oder per mail oder Fax beantwortet werden, telefonische Rückfragen sind leider nicht möglich. Wir danken für Ihr Verständnis. Hier die Kontaktdaten:

energycoop eG, Postfach 90 01 16, 39133 Magdeburg

Fax: 0541-3431 0249

mail: [kundenbetreuung@energycoop.de](mailto:kundenbetreuung@energycoop.de)

Zum Stand des Insolvenzverfahrens wird mitgeteilt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einigen Monaten erfolgen wird. Hierüber werden Gläubiger von der Insolvenzverwalterin informiert. Bitte sehen Sie daher von Einzelanfragen zu dem Insolvenzverfahren (sei es schriftlich, telefonisch oder per mail) ab, da eine Beantwortung aufgrund der Vielzahl der Kunden (rd. 45.000) nicht erfolgen kann.

### **Ich schulde selbst der energycoop eG Beträge, z.B. aus der Abrechnung oder bereits angemahnten Rechnungsbeträgen?**

Offene Rechnungsbeträge müssen auf das bestehende Treuhandkonto der vorläufigen Insolvenzverwalterin eingezahlt werden: RAin Anna Kuleba wg. energycoop eG, Volksbank Bocholt, IBAN: DE02 4286 0003 0602 2761 00, BIC: GENODEM1BOH. Ein Einzug per Lastschrift ist nicht mehr möglich, die Zahlungen müssen daher von Ihnen überwiesen werden.

### **Werde ich weiterhin mit Strom oder Gas beliefert?**

Die Belieferung über die energycoop eG ist und bleibt eingestellt. Wir gehen davon aus, dass Sie bereits bei anderen Stromanbietern versorgt werden.

### **Habe ich ein Sonderkündigungsrecht? Muss ich meinen Vertrag mit der energycoop eG kündigen?**

Eine Kündigung ist nicht erforderlich, da Sie mit der Einstellung der Belieferung automatisch in die sog. Grundversorgung gefallen sind. Ihr Vertragskonto wurde jetzt abgerechnet und Sie erhalten die anliegende Abrechnung, ob sich zu Ihren Gunsten ein Guthaben oder zu Ihren Lasten eine Nachzahlung ergeben hat.

### **Werden bestehende Guthaben ausgezahlt? Wann kann ich meine Forderungen anmelden?**

Die Auszahlung von bestehenden oder bis zur Einstellung der Versorgung entstehenden Guthaben ist aus gesetzlichen Gründen unzulässig. Bei Guthabenforderungen handelt es sich um sog. Insolvenzforderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzverwalter angemeldet werden können. Sie werden automatisch vom Insolvenzverwalter angeschrieben und zur Anmeldung Ihrer Forderungen aufgefordert. Eine Anmeldung von Insolvenzforderungen ist erst nach der offiziellen Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, so dass eine jetzige Anmeldung nicht möglich ist. Aktuell ist das Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet, es ist eine sog. vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet.

### **Kann mit einer Zahlung im Insolvenzverfahren gerechnet werden?**

Wann und in welcher Höhe eine Zahlung, sog. Quotenausschüttung an Sie erfolgen kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Nach unseren Recherchen existieren kaum frei zugängliche Informationen und Statistiken zu Insolvenzquoten. Allgemein kann gesagt werden, dass es nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens kaum Quoten über 5% gibt. Die Auszahlung erfolgt auch erst bei Beendigung des Insolvenzverfahrens, was unter Umständen nach Abhängigkeit der Größenordnung des Verfahrens mehrere Jahre dauern kann.

### **Ich bin / war auch Mitgliedschaft in der Genossenschaft? Hafte ich als Mitglied für die Genossenschaft?**

Die meisten Mitglieder haben aufgrund der Insolvenz ihre Mitgliedschaft bereits gekündigt. Auch ohne Kündigung haftet kein Mitglied der Genossenschaft für die Verbindlichkeiten, eine Nachschusspflicht ist laut Satzung ausgeschlossen.

### **Lohnt sich zur Einforderung von Verbindlichkeiten ein gerichtliches Mahnverfahren?**

Ob die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens wirtschaftlich sinnvoll ist, entscheiden Sie als Mitglied bzw. Kunde. Bitte berücksichtigen Sie, dass aufgrund des laufenden Insolvenzantragsverfahren etwaige Forderungen im gerichtlichen Mahnverfahren wirtschaftlich nicht durchgesetzt werden können, Sie aber auf jeden Fall selbst die Kosten für das Mahnverfahren tragen.

Rechtlicher Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Informationen auf dieser Seite eine unverbindliche Übersicht über häufig gestellte Fragen darstellen. Für deren Vollständigkeit und Richtigkeit können wir keine Gewähr übernehmen. Eine Rechtsberatung ist damit nicht verbunden.